

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Ergänzung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025/2026 sowie
Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2025/2026
nach § 34 Landeshaushaltsordnung
Einzelplan 3.2 der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung
und Bezirke (BWFGB) sowie
Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft
Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der
Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« [UKEG]
und
Kosten- und Terminentwicklung sowie Nachfinanzierung der Mehrkosten
bei den Neubauvorhaben Universitäres Herz- und Gefäßzentrum,
Campus Forschung II mit dem Hamburg Center for Translational Immunology und
Forschungstierhaltung am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf**

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Anlass und Überblick | 4. Finanzierung und Auswirkungen auf den Haushalt |
| 2. Ausgangslage | 4.1 Fünftes Gesetz zur Änderung des UKEG |
| 2.1 Fünftes Gesetz zur Änderung des UKEG | 4.2 Einmalige Auswirkungen |
| 2.2 Verpflichtungsermächtigung für langfristige Förderzusage | 4.2.1 Übernahme Sicherheitsleistungen |
| 2.3 Gründe für Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen | 4.2.2 Fortschreibung der Mittelfristplanung |
| 3. Projektstände und Kostenentwicklung | 4.2.3 Verpflichtungsermächtigung |
| 3.1 Projekt UHZ (Drucksache 21/17909) | 4.3 Laufende Auswirkungen |
| 3.2 Projekt CF II mit HCTI (Drucksache 21/18823) | 5. Auswirkungen auf die Vermögenslage |
| 3.3 Forschungstierhaltung (Drucksache 21/11141) | 6. Vorwegüberweisung an den Ausschuss |
| | 7. Petitum |
| | 8. Anlagen |

1. Anlass und Überblick

Mit der vorliegenden Drucksache wird die Bürgerschaft über die Notwendigkeit der Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« [UKEG] sowie die Gründe für die Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen bei den Neubauvorhaben des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf [UKE] (Nr. 2), die Projektstände und die Kostenentwicklung (Nr. 3), die Finanzierung sowie die Auswirkungen auf den Haushalt und die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg [FHH] (Nrn. 4 und 5) unterrichtet, um Beschluss des Fünften Gesetzes zur Änderung des UKEG sowie darum gebeten, ihren Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 und den Entwurf des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 die Ergänzungen gemäß Nr. 6 zugrunde zu legen.

2. Ausgangslage

Mit den Drucksachen 21/17909, 21/18823, 21/11141 und 21/19414 hat die Bürgerschaft der baulichen Entwicklung des UKE durch die Neubauprojekte Universitäres Herz- und Gefäßzentrum [UHZ], Campus Forschung II mit dem Hamburg Center for Translational Immunology [CFII-HCTI] und Forschungstierhaltung [FTH] sowie der Anwendung des Mieter-Vermieter-Modells [MVM] auf den Gebäudebestand des UKE zugestimmt.

Infolgedessen wurde das eigens für das UKE konzipierte MVM im Jahr 2020 auf die UKE-Liegenschaft ausgerollt und die Objektgesellschaft »UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG [UIV]« gegründet, die per Erbbaurecht wirtschaftliche Eigentümerin der UKE-Liegenschaft inkl. der vorhandenen sowie im Bau befindlichen Gebäude geworden ist.

Die Implementierung des MVM auf den gesamten Gebäudebestand des UKE macht schrittweise Anpassungen erforderlich, die auf die umfangreichen Erfahrungen mit dem Modell in den vergangenen Jahren zurückzuführen sind.

Ziel der vorgelegten Drucksache ist es, in einem ersten Schritt notwendige Anpassungen des UKE-MVM einzuleiten (Änderung UKEG) sowie die Voraussetzungen für eine MVM-konforme Nachfinanzierung der Mehrkosten bei den laufenden Neubauvorhaben des UKE (Übernahme Sicherheitsleistungen) mit einer langfristigen Fördergrundlage (Verpflichtungsermächtigung für eine mehrjährige Finanzierungszusage) zu schaffen. Über weitere Anpassungsschritte wird die Bürgerschaft zu gegebener Zeit unterrichtet werden.

2.1 Fünftes Gesetz zur Änderung des UKEG

Mit dem UKEG wurde das UKE im Jahr 2001 als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hamburg errichtet. In § 3 UKEG sind die Beziehungen zur FHH geregelt. Gemäß dessen Absatz 2, Satz 3 erhält das UKE »Deckungsmittel für Investitionen«, insbesondere auch für bauliche Maßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, Generalsanierungen) aus dem Haushalt der FHH.

Mit Einführung des MVM am UKE änderte sich die Finanzierungsstruktur und damit auch die Fördermodalitäten hinsichtlich der baulichen Maßnahmen dahingehend, dass die Investitionskosten nunmehr über Kreditaufnahmen der Objektgesellschaft UIV (Vermieterin) finanziert werden, wofür diese vom Mieter UKE eine Finanzierungsmiete (Miete 1) erhält, mit der sie die Verbindlichkeiten (Zinsen, Tilgung und die Verwaltungskosten von Darlehen) gegenüber der Bank bedient.

Da das UKEG nach seiner Systematik eine Vollfinanzierung von Investitionen durch »Deckungsmittel« aus dem Haushalt der FHH vorsieht, erhält das UKE im MVM nunmehr sinngemäß Deckungsmittel für die Finanzierungsmiete (Miete 1), die ausschließlich der Re-Finanzierung der Investitionskosten der Vermieterin dient.

Um diese Praxis auch im UKEG rechtssicher zu verankern, ist es Ziel dieser Novelle, die Zinsen, die Tilgung und die Verwaltungskosten von Darlehen, soweit sie zur Finanzierung von Kosten für die Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und Wiederherstellung (Generalsanierungen) von Gebäuden des UKE aufgewandt worden sind, den Investitionskosten gleichzustellen.

Ebenfalls wird klargestellt, dass von dem Wortlaut »Deckungsmittel für Investitionen« auch die durch Mieten gedeckten Finanzierungskosten (Zinsen, Tilgung, Verwaltungskosten von Darlehen) umfasst sind.

Zudem soll der im UKEG verwendete Begriff »Zuweisungen« zur Klarstellung in den finanzstatistisch zutreffenden Begriff »Zuschüsse« geändert werden.

Ferner ist im Hinblick auf die veränderten Investitionsmodalitäten im UKEG klarzustellen, dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre, die einen höheren Zuschussbedarf zur Folge haben, nur mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde eingegangen werden dürfen. Dies ist erforderlich, da das UKE im MVM mit der Objektgesellschaft langfristige Mietverträge schließt, bevor mit einem Bau begonnen wird. Die Aufsicht

führende Behörde hat im Hinblick auf die spätere Zuschussgewährung zu prüfen, ob eine Verpflichtungsermächtigung sowie die benötigten Haushaltsmittel vorhanden oder einzuwerben sind.

Im Einzelnen wird auf den Gesetzentwurf (Anlage 1) und die Begründung zum Gesetzesentwurf (Anlage 2) verwiesen.

2.2 Verpflichtungsermächtigung für langfristige Förderzusage

Die Neubauvorhaben UHZ und CFII-HCTI wurden von Beginn an im MVM durch die Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH [KFE] realisiert und von der UIV (Vermieterin) mit Absicherung der FHH kreditär finanziert.

Die Kreditaufnahmen der UIV werden ab Mietbeginn vom UKE über eine Finanzierungsmiete refinanziert, wofür es erhöhte Zuwendungen aus dem Haushalt der FHH erhalten wird.

Mit dem Neubauvorhaben der Forschungstierhaltung (FTH) hat die KFE hingegen im konventionellen Zuwendungsverfahren begonnen.

Im Jahr 2020 ist das Projekt mit dem Erbbaurecht in das UKE-MVM übergegangen und wird dort modellkonform von der UIV – mittels Weiterleitung der städtischen Investitionszuwendung durch das UKE – weitergeführt.

Wie im MVM vorgesehen, wurden für die Neubauten und alle Bestandsgebäude Mietverträge zwischen der UIV und dem UKE geschlossen, welche Mietforderungen der UIV gegenüber dem UKE begründen und ab dem jeweiligen Mietbeginn zu einer Belastung des UKE-Wirtschaftsplans führen. Diese Mietbelastungen sind modellkonform über erhöhte, jährliche Betriebsmittelzuwendungen aus dem Haushalt der FHH an das UKE – in Höhe des städtischen Förderanteils nach dem UKEG – auszugleichen.

Aus heutiger Sicht ist das ursprünglich vorgesehene und praktizierte Instrument der „jährlich festzusetzenden Zuwendung“ alleine nicht geeignet, die langfristigen MVM-Mietverträge des UKE – hinsichtlich der FHH-Förderung – finanziell abzusichern, da die Zuwendungsbescheide jedes Jahr neu erlassen werden (müssen) und das UKE – jedenfalls der Höhe nach – keinen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Zuwendung hat.

Da diese Koinzidenz im Rahmen der eingangs genannten Drucksachen nicht betrachtet wurde, ist künftig vorgesehen, die anstehenden (Nachtrags-) Mietverträge durch eine verbindliche, langfristige Förderzusage der zuständigen Be-

hörde gegenüber dem UKE finanziell abzusichern.

Abweichend zu Nr. 3.5 der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) werden die Mietverträge für Neubauten im UKE-MVM über eine Laufzeit von 30 Jahren fest abgeschlossen. Dieses Erfordernis resultiert aus einer verbindlichen Steuerauskunft des Finanzamts für Großunternehmen zur Einführung des MVM am UKE.

Dies vorausgeschickt wird mit dieser Drucksache eine Verpflichtungsermächtigung für eine entsprechende Förderzusage eingeworben (vgl. Nr. 4.2.3).

2.3 Gründe für Kostensteigerungen und Zeitverzüge

Das Baugeschehen ist deutschlandweit von erheblichen Personal- und Materialengpässen geprägt. Die Störungen haben sich durch die COVID-19-Pandemie und den Ukraine-Krieg deutlich verschärft und mittlerweile dazu geführt, dass sich auch die UKE-Projekte nicht mehr in dem zuvor festgelegten Kosten- und Zeitrahmen umsetzen lassen.

Durch aktive Projektsteuerung und Verhandlungen konnte der Realisierungsträger KFE viele negative Auswirkungen der geopolitischen Lage auf die UKE-Bauprojekte lange verhindern und anhaltende Forderungen nach Mehrvergütung und Bauzeitverlängerungen abwehren. Mittlerweile ist dies jedoch nicht mehr möglich. Die Budget- und Zeitreserven sind aufgebraucht und haben zu entsprechenden Anpassungen der Prognosen geführt.

Selbst zuverlässige Lieferanten können ihre Leistungszusagen zunehmend nicht mehr einhalten und nicht jede Störung der Lieferketten kompensieren. Dadurch erhöht sich auf allen Seiten der Steuerungs- und Leistungsaufwand erheblich. Zugleich sind die Lieferanten ihrerseits einem erheblichen wirtschaftlichen Druck ausgesetzt.

Diese können die Mehrkosten zum großen Teil nicht mehr auffangen. Andererseits sind aktuell anvisierte Termine teils nur durch eine Beschleunigung des Bauablaufs – unter deutlich höherem Personalaufwand der Firmen – zu halten.

Faktisch gab es im Zuge der gestiegenen Inflation seit Abgabe der Angebote für die UKE-Bauprojekte erhebliche Tarifsteigerungen im Baugewerbe. Ferner sind auch die Einkaufspreise für viele Bauprodukte (Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Bausätze) zwischenzeitlich wesentlich gestiegen, sodass mit den ausführenden Auftrag-

nehmern Preisgleitvereinbarungen geschlossen werden mussten, um die eingetretenen, massiven Materialpreissteigerungen zu kompensieren.

Der in den Mietangeboten der UIV zum UHZ und CFII-HCTI berücksichtigte Kostenbestandteil „Preissteigerung“ basierte im Jahr 2019 noch auf der Annahme eines durchschnittlichen Baupreisindex von jährlich rund 4,6%.

Bereits im Jahr 2021 bemaß das Statistische Bundesamt infolge der Marktstörungen jedoch eine Preissteigerung von rund 9,6%. Diese Preissteigerung konnte die UIV in den laufenden Bau-Projekten noch durch günstigere Zinssätze bei den Zwischenfinanzierungen und der Auflösung der Totalübernehmerzuschläge kompensieren.

Im Laufe des Jahres 2022 zeichnete sich jedoch eine weitere erhebliche Preissteigerung zum Vorjahr ab, welche im Februar 2023 vom Statistischen Bundesamt mit rund 17,6% festgestellt wurde.

Mitte des Jahres 2023 wurde zunehmend deutlich, dass über die in den Drucksachen unterstellten technischen und allgemeinen Risiken hinaus unvorhergesehene Kostenrisiken in erheblichem Ausmaß eintreten würden, die aus den vereinbarten Budgets nicht mehr kompensiert werden können. Im Zusammenhang mit den entstandenen bzw. prognostizierten Bauzeitverlängerungen mussten in den aktuellen Prognosen wiederum signifikante Preissteigerungen in den Jahren 2024 und 2025 berücksichtigt werden.

Auf Basis der Einschätzung des Risikobords der FHH¹⁾ wird zukünftig von einem moderaten Rückgang der in der Zwischenzeit erheblichen Preissteigerung, jedoch einem weiterhin hohen Niveau für die Jahre 2023 (12%), 2024 (6%) und 2025 (6%) ausgegangen. Durch die zeitliche Ausweitung der Bauprojekte hat sich ein erheblicher Anteil der Bauleistungen in ein Zeitfenster nach den erheblichen Preissteigerungen der Jahre 2021 und 2022 verschoben.

Erschwerend kommt hinzu, dass zwingende externe Strukturvorgaben eine nachträgliche, kostenrelevante Anpassung des Neubaus UHZ erforderlich gemacht hat, auf die unter Nr. 3.1 näher eingegangen wird.

Die konkrete Hochrechnung der zu erwartenden Mehrkosten konnte von der UIV erst nach Vorliegen aller Rahmenparameter im Mai 2024 vorgenommen werden. Hierbei mussten Auswirkungen einer späteren Leistungserbringung berücksichtigt werden. Die krisenbedingte Einrechnung von besonderen Kostenrisiken resultiert aus einer Unschärfe hinsichtlich möglicher zusätzlicher

Forderungen der Vertragspartner. Diese ergaben sich aus weiteren krisenbedingten Umplanungen und daraus entstehenden Planungs- und Bauzeit-verzögerungen bzw. den daraus entstehenden Beschleunigungsmaßnahmen, die seinerzeit noch nicht bekannt waren.

Um die Gebäude bedarfsgerecht herzustellen, ist eine Anpassung der Projektkosten und der Basis der Mietberechnung erforderlich. In diesem Zusammenhang muss auch die Finanzierung der Bau-Projekte angepasst bzw. ergänzt werden, da das bestehende Darlehensvolumen nicht mehr auskömmlich ist.

Eine Risikoordnung der durch die Krisensituation ausgelösten Mehrkosten ist nur bedingt möglich. Die Tragung der Mehrkosten wird in einer solchen Situation üblicherweise zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Auf Grund der Besonderheiten des UKE-MVM ist eine entsprechende Vereinbarung jedoch nur eingeschränkt möglich, da die UIV, als 100%ige Tochtergesellschaft des UKE, den generierten finanziellen Spielraum aus Zinseinsparungen und Auflösung des Totalübernehmerzuschlages (TÜZ) bereits zur Kompensation eingesetzt hat. Weitere finanzielle Spielräume sind bei der UIV nicht vorhanden.

In Logik der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion der UIV wirken sich alle Mehrkosten über eine erhöhte Miete auf das UKE und damit auf dessen Betriebs- und Konzernergebnis aus.

Ziel der FHH sollte es daher sein, unter Ausnutzung der vorhandenen rechtlichen und häuslicher Möglichkeiten, die entstandenen finanziellen Auswirkungen auf das UKE möglichst gering zu halten.

3. Projektstände und Kostenentwicklung

3.1 Projekt Universitäres Herz- und Gefäßzentrum [UHZ] (Drucksache 21/17909)

Gemäß der Kostenberechnung aus dem Jahre 2018 betragen die Projektkosten ursprünglich 207,7 Mio. Euro; zzgl. Finanzierungskosten ergab dies Gesamtprojektkosten in Höhe von 222,2 Mio. Euro. Die Übergabe an den Nutzer war bis März 2023 vorgesehen.

Die Umsetzung und der Betrieb des Vorhabens im MVM wurde von der Bürgerschaft im Septem-

¹⁾ Zusammensetzung Teilnehmer Risikoboard: Baukompetenzzentrum (BKZ), Finanzbehörde (FB), Sprinkenhof GmbH (SpriG), Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH). Das Risikoboard bewertet regelhaft alle 4 Monate die Marktlage und orientiert sich u.a. am Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes.

ber 2019 bestätigt. Der entsprechende Mietvertrag wurde im Oktober 2019 abgeschlossen. Modellkonform wurde ein sogenannter „Garantierter Maximalpreis“ (GMP) in Höhe der Projektkosten und ein spätester Übergabetermin vereinbart.

Der Neubau ist zu 79% fertiggestellt. Die eingetretenen Störungen (vgl. Nr. 2) haben zu einer deutlichen Anpassung der Termin- und Kostenprognose geführt.

Zudem haben sich zwingende Strukturvorgaben nach den „Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)“ ergeben, die eine Anpassung des Neubaus UHZ während des Bauverlaufs erforderlich gemacht haben.

Auf Grund der vorgenannten Regelungen muss die unmittelbare Erreichbarkeit der Herzkatheterlabore (Neubau O60-UHZ) von der Zentralen Notaufnahme (im Gebäude O10) gegeben sein. Dies lässt sich aus Sicht des UKE nur mittels einer Notfalltransportverbindung gewährleisten, durch die sichergestellt werden kann, dass kardiovaskuläre Notfallpatienten aus der Zentralen Notaufnahme, den Intensiv- und Pflegestationen oder aus dem OP-Bereich direkt und innerhalb vorgegebener Zeiten und Transportbedingungen in den Neubau des UHZ verlegt werden können.

Diese Notfalltransportverbindung, die aus medizinisch-prozessualen Gründen zwingend erforderlich ist, dient allein dem ordnungsgemäßen Betrieb des Neubaus und hat keine darüber hinausgehende eigenständige Bedeutung. Sie wird daher als Teil des Neubauprojekts O60 behandelt.

Alternative Vorschläge wie Transporte über das Tunnelsystem oder per Krankenwagen haben sich weder als ökonomisch noch gem. den G-BA-Vorgaben als zulässig erwiesen.

Die Notwendigkeit und die Alternativlosigkeit zur Errichtung dieser Notfalltransportverbindung wurde im UKE-Kuratorium ausführlich behandelt und wird von diesem befürwortet.

Für die Notfalltransportverbindung zwischen dem Neubau O60 und dem Gebäude O10 liegen eine technische Konzept- und Nutzungsbeschreibung sowie eine geprüfte Kostenberechnung vor. Für die Notfalltransportverbindung sind zusätzliche Kosten für die Finanzierung von rd. 15,5 Mio. Euro als Kostenobergrenze in die aktuelle Kostenprognose und den Finanzierungsantrag eingeflossen.

Für das gesamte Neubauprojekt UHZ (inkl. Notfalltransportverbindung) liegt eine aktuelle und valide Kostenprognose der KFE vor, die von der Baudienststelle des UKE (Technische Aufsicht) geprüft und freigegeben wurde. Demgemäß werden die ursprünglich veranschlagten Gesamtprojektkosten von 222,2 Mio. Euro auf rd. 302,5 Mio. Euro steigen.

Bei der aktualisierten Mietberechnung wurden für prognostizierte, aber – zum Zeitpunkt der Erstellung – faktisch noch nicht eingetretene Risiken zusätzlich 15,0 Mio. Euro als besondere Kostenrisiken berücksichtigt.

Zudem wurden die gesondert zugewendeten Planungskosten i. H. v. 6,5 Mio. Euro und der Investitionszuschuss i. H. v. 12,3 Mio. Euro (in Summe 18,8 Mio. Euro) in Abzug gebracht.

Damit steigen die mietrelevanten Projektkosten auf 298,7 Mio. Euro:

Tabelle 1: Kostenentwicklung UHZ

Kostendefinition		Kostenbestandteile		Kostenberechnung Stand 12/2018 in Mio. Euro (brutto)	Kostenprognose Stand 04/2024 in Mio. Euro (brutto)	
Gesamtprojektkosten	Projektkosten	Gesamtbaukosten	Baukosten	Basiskosten:	150,2	248,0
				Ansatz für Kostenvarianz:	15,0	7,0
				Preissteigerungen:	6,6	0,0
				Baukosten	171,8	255,0
		Baunebenkosten:	26,7	36,9		
	Gesamtbaukosten				198,6	291,9
	Totalübernehmerzuschlag:				9,1	0,0
	Projektkosten				207,7	291,9
	Zwischenfinanzierungskosten:				14,5	10,6
	Gesamtprojektkosten				222,2	302,5
Besondere Kostenrisiken:				0,0	15,00	
abzgl. Investitionszuschüsse:				-18,8	-18,8	
Basis für die Mietberechnung				203,4	298,7	

Die Fertigstellung des Gebäudes ist aktuell für Ende 2025 vorgesehen.

Der zusätzlich benötigte Kredit- und Sicherungsbedarf der UIV beläuft sich für die Fertigstellung des UHZ auf rd. 110 Mio. Euro (Kreditbedarf insgesamt rd. 299 Mio. Euro abzgl. bereits erfolgter Kreditaufnahme rd. 189 Mio. Euro). Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ist die UIV gezwungen, den Darlehensvertrag spätestens im 1. Quartal 2025 abzuschließen.

Um der UIV eine möglichst günstige Kreditaufnahme zu ermöglichen, soll diese über eine provisionsfreie Bürgschaft der FHH zu 100 % besichert werden.

Hierfür wird mit dieser Drucksache die Übernahme einer Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Mio. Euro in Artikel 5 Absatz 18 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 für das Jahr 2025 beantragt.

Auf Basis der vorgenannten Kostenprognose steigt die anfängliche vom UKE an die UIV zu zahlende Gesamtjahresmiete von ursprünglich 16.388 Tsd. Euro (Miete 1: 9.418 Tsd. Euro; Miete 2: 6.970 Tsd. Euro) auf rd. 24.537 Tsd. Euro

(Miete 1: 14.539 Tsd. Euro; Miete 2: 9.998 Tsd. Euro).

Das Mietverhältnis zwischen Mieterin (UKE) und Vermieterin (UIV) beginnt mit der Abnahme des fertiggestellten Gebäudes, voraussichtlich im 1. Quartal 2026, und endet nach einer Festlaufzeit von 30 Jahren. Die Laufzeit für die Refinanzierung ist im UKE-MVM hingegen auf die steuerliche Nutzungsdauer von 33 Jahren ausgelegt.

Die bei der Kalkulation der Miete 1 berücksichtigte Zinsentwicklung ist indikativ. Bei Zinsabweichungen nach Abschluss der finalen Finanzierungsverträge ist die Miet- sowie die Förderhöhe der FHH entsprechend anzupassen.

3.2 Projekt Campus Forschung II mit dem Hamburg Center for Translational Immunology [CFII-HCTI] (Drucksache 21/18823)

Die Projektkosten waren gemäß der Kostenberechnung aus dem Jahre 2019 ursprünglich mit 99,9 Mio. Euro angesetzt und die Übergabe an den Nutzer bis Dezember 2023 vorgesehen.

Die Umsetzung und der Betrieb des Vorhabens im MVM wurde von der Bürgerschaft im Dezem-

ber 2019 bestätigt. Der entsprechende Mietvertrag wurde im Juni 2020 abgeschlossen. Modellkonform wurden auch hier ein GMP in Höhe der Projektkosten und ein spätester Übergabetermin vereinbart.

Der Neubau wurde Ende September 2024 fertiggestellt und soll Anfang 2025 offiziell in Betrieb genommen werden. Die eingetretenen Störungen (vgl. Nr. 2) haben auch hier zu einer deutlichen Anpassung der Kostenprognose geführt.

Für das Neubauprojekt CF II-HCTI liegt eine aktuelle und valide Kostenprognose der KFE vor, die von der Baudienststelle des UKE (Technische Aufsicht) geprüft und freigegeben wurde.

Die ursprünglich veranschlagten Gesamtprojektkosten von 99,9 Mio. Euro werden gemäß vorgenannter Kostenprognose auf rd. 119,0 Mio. Euro steigen.

Bei der aktualisierten Mietberechnung wurden für prognostizierte, aber – zum Zeitpunkt der Erstellung – faktisch noch nicht eingetretene Risiken zusätzlich 7,0 Mio. Euro als besondere Kostenrisiken berücksichtigt. Zudem wurden die gesondert zugewendeten Planungskosten i. H. v. 4,3 Mio. Euro und die investiven Bundes- und Landeszuschüsse i. H. v. 26,9 Mio. Euro (in Summe 31,2 Mio. Euro) in Abzug gebracht.

Damit steigen die mietrelevanten Projektkosten auf 94,8 Mio. Euro:

Tabelle 2: Kostenentwicklung CF II-HCTI:

Kostendefinition		Kostenbestandteile	Kostenberechnung Stand 6/2019 in Mio. Euro (brutto)	Kostenprognose Stand 04/2024 in Mio. Euro (brutto)	
Gesamtprojektkosten	Projektkosten	Gesamtbaukosten	Basiskosten:	61,8	92,5
			Ansatz für Kostenvarianz:	6,2	5,1
			Preissteigerungen:	5,9	0,0
			Baukosten	73,9	97,6
		Baunebenkosten:	18,8	20,4	
			Gesamtbaukosten	90,8	118,0
			Totalübernehmerzuschlag:	4,1	0,0
			Projektkosten	94,9	118,0
			Zwischenfinanzierungskosten:	5,1	1,0
			Gesamtprojektkosten	99,9	119,0
		Besondere Kostenrisiken:	0,0	7,0	
		abzgl. Investitionszuschüsse:	-31,2	-31,2	
		Basis für die Mietberechnung:	68,7	94,8	

Der zusätzlich benötigte Kredit- und Sicherungsbedarf der UIV beläuft sich für die Fertigstellung des CFII-HCTI auf rd. 37 Mio. Euro (Kreditbedarf insgesamt rd. 94 Mio. Euro abzgl. bereits erfolgter Kreditaufnahme rd. 57 Mio. Euro).

Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ist die UIV gezwungen, den Darlehensvertrag spätes-

tens im 1. Quartal 2025 abzuschließen. Um der UIV eine möglichst günstige Kreditaufnahme zu ermöglichen, soll diese über eine provisionsfreie Bürgerschaft der FHH zu 100% besichert werden.

Hierfür wird mit dieser Drucksache die Übernahme einer Sicherheitsleistung in Höhe von 37 Mio. Euro in Artikel 5 Absatz 18 des Entwurfs

des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 für das Jahr 2025 beantragt.

Auf Basis der vorgenannten Kostenprognose steigt die anfängliche vom UKE an die UIV zu zahlende Gesamtjahresmiete von ursprünglich 6.093 Tsd. Euro (Miete 1: 3.252 Tsd. Euro; Miete 2: 2.841 Tsd. Euro) auf rd. 8.430 Tsd. Euro (Miete 1: 4.711 Tsd. Euro; Miete 2: 3.719 Tsd. Euro).

Das Mietverhältnis zwischen Mieterin (UKE) und Vermieterin (UIV) beginnt mit der Abnahme des fertiggestellten Gebäudes, voraussichtlich noch im 4. Quartal 2024, und endet nach einer Festlaufzeit von 30 Jahren. Die Laufzeit für die Refinanzierung ist im UKE-MVM hingegen auf die steuerliche Nutzungsdauer von 33 Jahren ausgelegt.

Die bei der Kalkulation der Miete 1 berücksichtigte Zinsentwicklung ist indikativ. Bei Zinsabweichungen nach Abschluss der finalen Finanzierungsverträge ist die Miet- sowie die Förderhöhe der FHH entsprechend anzupassen.

3.3 Forschungstierhaltung (FTH) (Drucksache 21/11141)

Die Baumaßnahme wird entsprechend der mit der Drucksache 21/11141 eingeworbenen Ermächtigungen mittels Investitionszuwendung gefördert, die seit der Übertragung des Projekts in das MVM als Investitionszuschuss an die UIV weitergereicht wird und so bislang eine Darlehensaufnahme entbehrlich gemacht hat.

Die eingetretenen Störungen (vgl. Nr. 2) haben sich jedoch auch auf den Neubau der FTH ausgewirkt und dort ebenfalls zu einer Anpassung der Zeit- und Kostenprognose geführt.

Für das Neubauprojekt FTH wurde eine aktuelle und valide Kostenprognose der KFE vorgelegt, die von der Baudienststelle des UKE (Technische Aufsicht) geprüft und freigegeben wurde. Die Kostenprognose beinhaltet für prognostizierte, aber – zum Zeitpunkt der Erstellung – faktisch noch nicht eingetretene Risiken zusätzlich 1,0 Mio. Euro als besondere Kostenrisiken.

Daraus resultieren im Vergleich zur Drucksache 21/11141 folgende Mehrbedarfe:

Tabelle 3: Kostenentwicklung FTH:

Kostendefinition		Kostenbestandteile		Kostenberechnung Stand 11/2017 in Mio. Euro (brutto)	Kostenprognose Stand 04/2024 in Mio. Euro (brutto)
Projektkosten	Gesamtbaukosten	Baukosten	Basiskosten:	20,12	28,83
			Ansatz für Kostenvarianz:	2,01	0,37
			Preissteigerungen:	2,28	0,00
			Baukosten	24,41	29,20
		Baunebenkosten:	5,60	5,60	
	Gesamtbaukosten			30,01	34,80
	Einrichtungskosten			2,01	0,20
	Besondere Kostenrisiken			0,00	1,00
Projektkosten			32,02	36,00	

Für die vom UKE beantragte Förderung der investiven Mehrkosten i. H. v. 3.984 Tsd. Euro sind im Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 des Einzelplan 3.2 keine Auszahlungsermächtigungen vorhanden.

Da das MVM prinzipiell auch nicht auf eine investive Finanzierung ausgelegt ist, soll der UIV nunmehr modellkonform die Möglichkeit eingeräumt werden, die anfallenden Mehrkosten kreditär zu finanzieren.

Um der UIV eine möglichst günstige Kreditaufnahme zu ermöglichen, soll diese über eine provisionsfreie Bürgschaft der FHH zu 100 % besichert werden. Hierfür wird mit dieser Drucksache die Übernahme einer Sicherheitsleistung in Höhe von 4 Mio. Euro in Artikel 5 Absatz 18 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 für das Jahr 2025 beantragt.

Auf Basis der vorgenannten Kostenprognose fällt ab Mietbeginn eine anfängliche Gesamtjahresmiete von 1.358 Tsd. Euro (Miete 1: 258 Tsd. Euro; Miete 2: 1.100 Tsd. Euro) an, die vom UKE an die UIV zu zahlen ist.

Das Mietverhältnis zwischen Mieterin (UKE) und Vermieterin (UIV) beginnt mit der Abnahme des fertiggestellten Gebäudes, voraussichtlich im Q1/2026. Die Laufzeiten für den Mietvertrag sowie die Darlehensaufnahme sind – abweichend vom UKE-MVM – analog zur Bindungsdauer (Gegenleistungsverpflichtung) für die Investitionszuwendung auf 27 Jahren zu begrenzen.

Die Kalkulation der Miete basiert auf den angenommenen Finanzierungskonditionen beim UHZ bzw. CFII-HCTI und ist indikativ. Bei Abweichungen ist die Miet- sowie die Förderhöhe der FHH entsprechend festzulegen.

4. Finanzierung und Auswirkungen auf den Haushalt

4.1 Fünftes Gesetz zur Änderung des UKEG

Der Gesetzentwurf verursacht keine Kosten; eine erweiterte Förderverpflichtung ergibt sich aus dieser Novelle nicht.

4.2 Einmalige Auswirkungen

4.2.1 Übernahme Sicherheitsleistungen

Die Finanzierungen der Bauvorhaben für das UKE erfolgen durch die UIV. Durch die Übernahme von zusätzlichen Sicherheitsleistungen soll der UIV eine möglichst günstige Kreditaufnahme für die aus den vorgenannten Bauvorhaben resultierenden Mehrkosten ermöglicht werden. Ausgehend von einer weiteren Kreditaufnahme von bis zu 151 Mio. Euro für die Realisierungsphase der Projekte bis Anfang 2026 soll die Ermächtigung zur Übernahme von Sicherheitsleistungen in Artikel 5 Nr. 18 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend um 151 Mio. Euro (Kreditsumme inkl. besondere Kostenrisiken) erhöht werden.

4.2.2 Fortschreibung der Mittelfristplanung

Zum Zeitpunkt der Senatsbefassung zum Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 bestand hinsichtlich der Mittelfristplanung ab dem Jahr 2028 des UKE noch Abstimmungsbedarf, da die Auswirkungen der geplanten Krankenhausfinanzierungsreform auf das UKE in seiner Gesamtheit noch nicht abschließend bewertet werden konnte.

Im weiteren Verlauf der Beratungen des Senats wurde deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, die in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 berücksichtigte Erhöhung der Ansätze um 70.000 Tsd. Euro p. a. (davon 40.000 Tsd. Euro p. a. für den Bereich „Forschung und Lehre“ und 30.000 Tsd. Euro p. a. für MVM bedingte Kosten) ab dem Jahr 2028 strukturell fortzuführen.

Demgemäß wird der Ansatz im Einzelplan 3.2, Produktgruppe 247.16 „Hochschulmedizin“, Kontenbereich „Kosten aus Transferleistungen“ in der Mittelfristplanung ab dem Jahr 2028 entsprechend um 70.000 Tsd. Euro p. a. erhöht.

Im Gegenzug wird der Ansatz im Einzelplan 9.2, Produktgruppe 283.01 „Zentrale Ansätze I“, Produkt „Sonstige Zentrale Ansätze“, Kontenbereich „Globale Mehrkosten“, entsprechend abgesenkt.

4.2.3 Verpflichtungsermächtigung

Für eine langfristige Zusage der FHH gegenüber dem UKE zur Förderung der noch zu schließenden Nachträge zu den Mietverträgen für das UHZ und den CFII-HCTI über eine Festmietzeit von 30 Jahren und dem Mietvertrag zur FTH mit einer Festmietzeit von 27 Jahren wird im Haushaltsjahr 2025 eine Verpflichtungsermächtigung im Einzelplan 3.2 in der Produktgruppe 247.16 „Hochschulmedizin“ in Höhe von rd. 288.056 Tsd. Euro für den Kontenbereich „Kosten aus Transferleistungen“ zu Lasten der Haushaltsjahre 2026 ff. benötigt.

Die Verpflichtungsermächtigung umfasst die prognostizierten Mehrkosten bei der Investitionsmiete (Miete 1) sowie einen überschlägig festgelegten Anteil für den Bereich Forschung und Lehre an den prognostizierten Mehrkosten für die Instandhaltungsmiete (Miete 2) und wurde analog dem UKE-Grundsatzverfahren unter Berücksichtigung einer indikativen langfristigen Steigerung der Miete 2 von 5 % alle zwei Jahre kalkuliert.

4.3 Laufende Auswirkungen

Die Darlehens- und Instandhaltungsaufwendungen werden nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme als Mietaufwand (Miete 1 und Miete 2) das Ergebnis des UKE belasten. Zur

anteiligen Kompensation soll das UKE eine erhöhte Zuwendung aus dem Haushalt der FHH enthalten. Diese ist im Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 im Einzelplan 3.2 in der Produktgruppe 247.16 „Hochschulmedizin“ im Kontenbereich „Kosten aus Transferleistungen“ berücksichtigt.

5. **Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Erhöhte Zuwendungen an das UKE mindern als Aufwandspositionen über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

6. **Vorwegüberweisung an den Ausschuss**

Eine Vorwegüberweisung dieser Drucksache an den zuständigen Ausschuss ist erforderlich, damit die Bürgerschaft die beantragten Ergänzungen im Rahmen ihrer Beratungen über die Entwürfe des Haushaltsplans und Haushaltsbeschlusses 2025/2026 zugrunde legen kann.

7. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft »Universitäts-

kllinikum Hamburg-Eppendorf« gemäß Anlage 1 beschließen,

- ihren Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Ergänzungen zugrunde legen und
- ihren Beratungen über den Entwurf des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 die in der Anlage 5 aufgeführten Ergänzungen zugrunde legen.

8. **Anlagen**

1. Gesetzesentwurf zum UKEG
2. Begründung zum Gesetzesentwurf UKEG
3. Zahlenprotokoll zu Ansatzänderungen im Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026
4. Sonstige Änderungen und redaktionelle Korrekturen
5. Ergänzung des Artikel 5 Nr. 18 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2025/2026

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“**

Vom

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zuweisungen“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 3 wird das Wort „Zuweisung“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.
 - 2.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind auch Entgelte für die Nutzung von Gebäuden und Anlagegütern sowie Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten von Darlehen, soweit sie zur Investitionsfinanzierung aufgewendet werden, Investitionen gleichstehende Kosten.“
3. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der dem UKE für die Fakultätsaufgaben bewilligte Zuschuss wird vom Vorstand nach Maßgabe der Entscheidungen des Dekanats verwaltet.“
4. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bei der Bewirtschaftung der Zuschüsse aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gelten folgende Bestimmungen:“
 - 4.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „Die für Lehre, Studium und Forschung zugewiesenen Mittel“ durch die Textstelle „Die Zuschüsse für Lehre, Studium und Forschung“ ersetzt.
 - 4.3 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Verpflichtungen zu Lasten künftiger Geschäftsjahre, die einen höheren Zuschussbedarf zur Folge haben, dürfen nur mit Einwilligung der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde eingegangen werden.“
 - 4.4 Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
5. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zuweisung“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.

Begründung

A

Allgemeines

Die Bürgerschaft hat am 15. Januar 2020 mit der Drucksache 21/19414 die Anwendung des Mieter-Vermieter-Modells (MVM) auf den Gebäudebestand des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) beschlossen. Darauffolgend hat das UKE entsprechend den Vorgaben der Drucksache 20/14486 zur Optimierung des Immobilienmanagements die erforderlichen Organisationsstrukturen geschaffen und das MVM in der auf das UKE zugeschnittenen Form implementiert.

Mit der Einführung des MVM war eine modellkonforme Änderung der Finanzierungs- und Fördersystematik verbunden, die zwar grundsätzlich mit dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) in der aktuellen Fassung vereinbar ist, jedoch auch divergierende Auffassungen zur rechtlichen Ausgestaltung zulässt.

Mit dieser Novelle soll daher eine bedarfsgerechte Klarstellung im UKEG erreicht werden. Zudem wird diese Novelle zum Anlass genommen, einige weitere Änderungs- und Ergänzungsbedarfe umzusetzen, auf die in der nachfolgenden Einzelbegründung eingegangen wird.

B

Einzelbegründung

Zu Nrn. 1-5 – Allg. Änderungs-/Ergänzungsbedarfe §§ 2, 3, 17, 18, 21 UKEG

An mehreren Stellen wird im UKEG darauf hingewiesen, dass das UKE „Zuweisungen“ aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) erhält.

Dieser Begriff entspricht nicht der finanzstatistischen Definition, aus der er aber übernommen worden ist. „Zuweisungen“ sind danach Zahlungsströme innerhalb des öffentlichen Bereiches, zu dem die Haushalte des Bundes, der Länder, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger und jeweils deren Sondervermögen gehören. Das UKE als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört jedoch seit seiner Verselbständigung im Jahre 2001 in der Finanzstatistik zum sog. sonstigen Bereich. Zahlungsströme zwischen dem „öffentlichen Bereich“ und dem „sonstigen Bereich“ werden „Zuschüsse“ genannt. Für Zuschüsse an das UKE sind die Vorgaben für „Zuwendungen“ nach § 46 LHO maßgeblich, weil das UKE zwar dem Grunde, aber nicht der Höhe nach einen Anspruch auf eine Zahlung hat.

Aus diesem Grund wird die Begrifflichkeit „Zuweisung“ an mehreren Stellen im UKEG sinngemäß durch den Begriff „Zuschuss“ ersetzt.

Zu Nr. 2 – § 3 UKEG – Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

Abweichend von der konventionellen Investitionsfinanzierung erfolgt die Finanzierung von Bauleistungen (Investitionen) im MVM prinzipiell durch Kreditaufnahmen der Objektgesellschaft (Vermieterin), wofür diese vom Mieter (UKE) eine Finanzierungsmiete (Miete 1) erhält, mit der die Objektgesellschaft die Verbindlichkeiten (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten von Darlehen) gegenüber der Bank bedient.

In der Praxis der diesbezüglichen Anwendung des § 3 Absatz 2 UKEG ergab sich die Frage, ob von dem Begriff „Deckungsmittel für Investitionen“ auch „Deckungsmittel für Darlehenskosten“ und „Deckungsmittel für Finanzierungsmieten“ umfasst sind.

Nach der Systematik des UKEG ist eine Vollfinanzierung von Investitionen durch „Deckungsmittel“ aus dem Haushalt der FHH vorgesehen. Zur Klarstellung, dass eine Deckung von Investitionskosten im Sinne des MVM auch mittels Förderung von Finanzierungskosten (Zinsen, Tilgung, Darlehenskosten) bzw. einer Finanzierungsmiete erfolgen kann, wird der § 3 Absatz 2 UKEG um einen Satz 4 ergänzt.

Der Satz 4 setzt Entgelte für die Nutzung von Gebäuden und Anlagegütern und die Zinsen, die Tilgung und die Verwaltungskosten von Darlehen, soweit sie zur Finanzierung von Kosten für die Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und Wiederherstellung (Generalsanierungen) von Gebäuden des UKE aufgewandt worden sind, den Investitionskosten gleich.

Zu Nr. 4 – § 18 – Aufgaben

Da das UKE im MVM mit der Objektgesellschaft langfristige Mietverträge schließt, bevor mit einem Bau begonnen wird, wäre im UKEG klarzustellen, dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre, die einen höheren Zuschussbedarf zur Folge haben, nur mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde eingegangen werden dürfen. Die Aufsicht führende Behörde hat im Hinblick auf die späteren Zuschüsse zu prüfen, ob eine Verpflichtungsermächtigung sowie die benötigten Haushaltsmittel vorhanden oder einzuwerben sind.

Änderungen von Ansätzen im Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026

Einzelplan 3.2

Ergebnisplan der Produktgruppe 247.16 Hochschulmedizin

	2025			2026			2027			2028		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Kosten aus Transferleistungen	244.760	0	244.760	280.589	0	280.589	284.997	0	284.997	214.997	70.000	284.997

Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppe 247.16 Hochschulmedizin

	2025			2026		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
VE für Kosten aus Transferleistungen	0	288.056	288.056	0	0	0

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 247.16 Hochschulmedizin

IPR Nummer	2025			2026			2027			2028		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
UKE 325												
Kosten	276.102	0	276.102	316.635	0	316.635	323.648	0	323.648	256.196	70.000	326.196

Einzelplan 9.2

Ergebnisplan der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	2025			2026			2027			2028		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Globale Mehrkosten	473.658	0	473.658	707.693	0	707.693	946.955	0	946.955	1.805.708	-70.000	1.735.708

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

IPR Nummer	2025			2026			2027			2028		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Sonstige Zentrale Ansätze 992												
Kosten	392.159	0	392.159	180.371	0	180.371	119.352	0	119.352	343.894	-70.000	273.894

Sonstige Änderungen und redaktionelle Korrekturen

Epl. / AB oder PG	Erläuterung / Text
<p>Epl. 3.2 – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke PG 247.16 - Hochschulmedizin</p>	<p>Unter 4.2.2.14.2 Ergebnisplan der Produktgruppe 247.16 Hochschulmedizin wird folgende Änderung vorgenommen:</p> <p>Zu Nr. 4: In den Kosten aus Transferleistungen sind die konsumtiven Zuwendungen an das UKE in Höhe von rd. 243 Mio. Euro in 2025 und rd. 279 Mio. Euro in 2026 veranschlagt. Darin enthalten sind zusätzliche Ermächtigungen in Höhe von 35 Mio. Euro in 2025 und in Höhe von 70 Mio. Euro ab 2026. Darüber hinaus ist die Zuweisung an den Bund für die Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung, der Zuschuss an die NAKO Gesundheitsstudie und die Projektförderung im Bereich der Lebenswissenschaften enthalten.</p>
<p>Epl. 3.2 – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke PG 247.16 - Hochschulmedizin</p>	<p>Unter 4.2.2.14.2 Ergebnisplan der Produktgruppe 247.16 Hochschulmedizin wird folgender Erläuterungstext ergänzt zu Verpflichtungsermächtigungen:</p> <p>Im Kontenbereich Kosten aus Transferleistungen ist im Haushaltsjahr 2025 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 288.056 Tsd. Euro zu Lasten der Haushaltsjahre 2026 ff. für eine langfristige Förderzusage der FHH gegenüber dem UKE zum Abschluss der Nachträge zu den Mietverträgen UHZ, CFII-HCTI und FTH veranschlagt (vgl. Drs. xx/xxxxx).</p>

Epl. / AB oder PG	Erläuterung / Text
<p>Epl. 3.2 – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke PG 247.16 - Hochschulmedizin</p>	<p>Unter 4.2.2.14.5 Kosten und Erlöse der Produktgruppe 247.16 Hochschulmedizin wird folgende Änderung vorgenommen:</p> <p>Im Produkt UKE sind im Wesentlichen die konsumtiven Globalzuführungen an das UKE veranschlagt. Diese Ansätze wurden zur Erfüllung der Hamburger Zukunftsverträge durch Umschichtungen aus dem Zentralen Programm 247.90 verstärkt (rd. 20.301 Tsd. Euro in 2025 und rd. 21.176 Tsd. Euro in 2026), weshalb das UKE insgesamt konsumtive Globalzuführungen für Betriebsausgaben in Höhe von bis zu 185.378 Tsd. Euro in 2025 und 186.253 Tsd. Euro in 2026 erhält. Zusätzlich sind in der Produktlinie des UKE u.a. Kostenermächtigungen für das MVM (in 2025 und 2026 jeweils 21.493 Tsd. Euro) sowie die Kosten aus Abschreibungen (in 2025 rd. 32.860 Tsd. Euro, in 2026 rd. 37.518 Tsd. Euro), die aus den Investitionszuwendungen an das UKE aus dem Aufgabenbereich 247 resultieren, enthalten. Zusätzlich wurden für das UKE in 2025 35 Mio. Euro und ab 2026 jeweils 70 Mio. Euro veranschlagt. Die zusätzlichen Mittel werden genutzt, um in 2025 die Betriebsmittel in Höhe von 29,5 Mio. Euro zu erhöhen. 5,5 Mio. Euro sind in 2025 für die Finanzierung des MVM vorgesehen. Die jeweils 70 Mio. Euro ab 2026 sollen ebenfalls für die Verstärkung der Betriebsmittel (30 Mio. Euro), für die Finanzierung des MVM (30 Mio. Euro) sowie für die Finanzierung von Tarifsteigerungen (10 Mio. Euro) genutzt werden.</p>

Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2025/2026

Der Entwurf des Haushaltsbeschlusses 2025/2026 wird wie folgt ergänzt:

Artikel 5

Übernahme von Sicherheitsleistungen

18. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der UKE Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG – UIV – im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 201 Mio. Euro zu übernehmen.

Zu Artikel 5

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Nummer 18
Begünstigte dieser Sicherheitsleistungen ist die UKE Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG – UIV –, die für Finanzierungs- und Vermietungszwecke des Neubaus Universitäres Herzzentrum am UKE (UHZ) (vgl. Drucksache Nr. 21/17909), des Forschungsgebäudes Campus Forschung II und Hamburg Center for Translational Immunology (vgl. Drucksache Nr. 21/18823) sowie für das Gebäudemanagement (vgl. Drucksache 21/19414) am UKE gegründet wurde.